

FESTSETZUNGEN

gem. § 9 BBauG

1. Höhenlage der baulichen Anlagen:
 - a) bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen.
 - b) bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.
 - c) Geschößzahlen gelten im Hanggelände für die Talseite.
 - d) Talseitig ist bei mehr als geschößhoher Geländedifferenz die Umgebung des Gebäudes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschößfußboden geländegerecht aufzufüllen.
 - e) nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempe! zulässig.
2. a) In Flachbaugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
b) Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.
3. Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßen-
seitigen Baulinie oder Baugrenze.
4. a) Garagen sind im Bauwuch zulässig.
b) Im Hanggelände gilt 4a nur bei Vermeidung tal-
seitiger Zweigeschößigkeit oder im Zusammenhang
mit der Nachbarbebauung.
c) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt
bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.
5. Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch
errichtet werden.

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Umlegungs-
technischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstel-
lung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem
Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter E Nr. 870 / 68

Saarburg, den 15.5.70

Katasteramt


Obervermessungsrat

